DER SOZIALÖKONOMISCHE RÜCKSCHRITT IN DER MODERNEN HEIMARBEIT

Auf Grund von Erhebungen im Konfektionszentrum Prossnitz

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften
vorgelegt der philologisch-historischen
Abteilung der philosophischen
Fakultät der Universität
Basel

von

BERNHARD HEILIG
aus Prossnitz, Tschechoslowakei

PRAG 1936

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Robert Michels und Dr. Stephan Bauer

Basel, den 2. Juli 1927

Prof. Dr. P. HÄBERLIN
Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Nachstehender Teildruck umfasst das Mittelstück des Kapitels VII meiner Dissertation aus dem Jahre 1927.

Die Teildruckgenehmigung erteilte Herr Professor Schmalenbach, Dekan der Philologisch-Historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät, am 4. Juni 1936.

Mein sehr verehrter Lehrer an der Basler Universität, Herr Professor Stephan Bauer, dessen selten teilnahmsvoller Freundschaft ich mich bis zu seinem Tode erfreuen durfte, hat nichts unversucht gelassen, den Druck der ganzen Arbeit zu ermöglichen. Auch die inzwischen verstorbenen Herren Professoren Robert Michels, Rom, und Julius Landmann, Kiel, haben sich verschiedentlich für diese Arbeit eingesetzt.

Die ganze Dissertation im Umfange von beinahe 30 Druckbogen war mir jedoch bisher zu drucken nicht möglich. Über ihre Anlage und ihren Aufbau unterrichtet das hier beigefügte Gesamtinhaltsverzeichnis. Nur die erweiterte Einleitung erchien in Prag im Jahre 1931 unter dem Titel: „Die Vorläufer der mährischen Konfektionsindustrie in ihrem Kampf mit den Zünften" im Umfange von 9 Druckbogen.

Prag, im Oktober 1936.

Bernhard HEILIG

Der sozialökonomische Rückschritt in der modernen Heimarbeit.

Auf Grund von Erhebungen im Konfektionszentrum Prossnitz.

GESAMTINHALTVERZEICHNIS.

Erster Teil.

Einleitung — Schneiderzunft — Trödler — Anfänge der Konfektionsindustrie.

Kapitel I. — Entstehung und Entwicklung der Prossnitzer Konfektionsindustrie. — Beispiel einer arbeitsorientierten und konzentrationstendierenden Industrie.

Kapitel II. — Die Träger der Prossnitzer Konfektionsindustrie.

Kapitel III. — Umstellung der Prossnitzer Konfektionsindustrie nach dem Kriege (1914—1918). — Rohstoffe nach Art, Preis und Bezugsort (Oberware, grosse und kleine Zugehör). — Gegenüberstellung der Kreditkonditonen der Rohwarenlieferanten und der Konfektionäre.

Kapitel IV. — Der interne Produktionsprezess: Die innere Struktur der Konfektionsbetriebe. — Der Anteil der einzelnen Betriebsabteilungen am Produktionsprezess. — Die Einliefe-

rung der fertiggestellten Ware durch den Heimschneider. — Die Rolle des Fertigwarenlagers. — Die Mode. — Die fertigen Waren nach Art, Beschaffenheit und Preis. — Die Kalkulation. — Konfektionsware und Massarbeit.
Arbeitsteilung „im Hause". — Beamtenkategorien: ihre fachliche Vorbildung. — Gehaltsminima und -maxima. Beamtenkollektivverträge. — Beamtenfachschule.
Hausfleiss oder angesetzte Hausindustrie? — Das Prossnitzer Verlagssystem eine unrationelle Betriebsform. — Die Saison.

Kapitel V. Gewerberechtliche Qualifikation der Konfektionsbetriebe. — Untersuchung über die Möglichkeit, den Umfang der Betriebe zu erfassen.
Einzelne Kategorien von Konfektionsbetrieben, nach der Seite des Absatzes hin verschieden organisiert. Exportkonfektion, Engroskonfektion für Inlandabsatz, kombinierte Betriebe, Lohnkonfektion.
Zahlenmässige Erfassung der Betriebsgrössen.

Zweiter Teil:

Kapitel VI. Geschichte der Lohnentwickung. — Minimallohntarife. — Kollektivverträge.

Kapitel VII. Die Heimatschneiderorganisation. — Das čechoslovakische Heimarbeiterschutzgesetz (Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit). — Kritische Untersuchung dieses Gesetzes auf seine Tauglichkeit hin.
Die Unternehmerorganisation.

Kapitel VIII. Heimschneiderverdienste.

Dritter Teil:

Kapitel IX. Der externe Produktionsprozess.
Entstehung des Bauernproletariats.
Das Raab'sche Abolitionssystem.
Verteilung der Heimarbeiterschaft auf Stadt und Land.
Wirkung der Beschäftigung mit Konfektionsheimschneiderei auf die Dichte der Bevölkerung.
Fachliche Ausbildung der Heimarbeiterschaft.
Spezialisation im externen Produktionsprozess.
Zwischenpersonen?
Heimarbeiterkategorien.
Kommunikation zwischen Stadt und Land.
Verwendung von Maschinen in der Heimarbeiterwerkstatt.
Arbeitsteilung in der Heimarbeiterwerkstätte.
Kinderarbeit.
Gehilfenentlohnung: Stücklohn, Zeitlohn. — Kündigungsfristen, Arbeitsdauer, Nachtarbeit Sonn- und Feiertagsarbeit, „blaue Montag".
Werkstätten. Wohnungen. Individualbeschreibung.

Kapitel X. Lebenshaltung des Heimschneiders. Nebenerwerb. Kundenschneiderei. Landwirtschaft.
Ernährungsverhältnisse.
Nationalcharakter. Soziales und moralisches Milieu. Intelektuelles Milieu.
Alter der Heimarbeiter — Zivilstandsverhältnisse — Kinderreichtum.
Gesundheitsverhältnisse — Krankenversicherung.

Beilagen: Exporttabellen. Photographien.

Kapitel VII.

Das čechoslovakische Heimarbeiterschutzgesetz (Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit). Kritische Untersuchung dieses Gesetzes.

Zuletzt wurde untersucht, wieweit die Heimschneidergewerkschaft den in ihrem Programm aufgestellten Arbeitskreis erfüllt. Es wurde gefunden, dass es besagter Organisation bisher nicht gelungen ist, die Lage der Heimschneider entscheidend zu beeinflussen und ihre Stellung im Produktionsprozess günstiger zu gestalten. Ein Eingreifen in die wirklichen Arbeitsverhältnisse der Heimschneider konnten wir bei dieser ganzen Besprechung nicht konstatieren. Dies zu versuchen, machte sich ein Gesetz zur Aufgabe, das in der Folge einer kurzen kritischen Untersuchung unterworfen werden soll. Es ist das bereits erwähnte „Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit" v. 12. Dezember 1919.[1])

Dieses Schutzgesetz ist keine Neuschöpfung der čechoslovakischen Regierung, sondern wurde bereits ausgearbeitet von Oesterreich übernommen. Im Jahre 1911 geschaffen, verzögerte sich dessen Durchführung von Jahr zu Jahr, bis durch Ausbruch des Weltkrieges jeder sozialgesetzgeberischen Tätigkeit (soweit sie nicht durch den Krieg selbst bedingt war) ein Ende bereitet wurde. Die čechoslovakische Republik übernahm mit der alten österreichischen Gewerbeordnung auch das sogenannte Heimarbeiterschutzgesetz in beinahe unveränderter Form und verlieh ihm am 12. Dezember 1919, also ein Jahr nach Errichtung der Republik, Gültigkeit.

Das Gesetz zerfällt in 7 Abteilungen, welche nun der Reihe nach objektiv untersucht werden sollen:

Zum Unterschied vom österreichischen Gesetzentwurf[2]) schränkt das čechoslovakische Schutzgesetz seinen Geltungsbereich absolut nicht ein. Es findet Anwendung in allen Industriezweigen, deren Produktion auf dem System der Heimarbeit beruht. Aus einem speziellen Schutzgesetz der Kleider-, Schuh- und Wäscheheimarbeiter ist ein allgemeines Heimarbeiterschutzgesetz geworden. Diese Generalisierung in der heutigen Fassung, die in so schroffem Gegensatz zum ehemaligen Entwurf steht, gibt zweifellos zu denken. Die Gründe für die individuellere Handhabung Oesterreichs liegen in der genaueren Kenntnis der 3 Industriezweige, für welche das Gesetz ausgearbeitet worden war. Die Kenntnis dieser 3 Branchen hatte man auf Grund von getrennt angelegten und durchgeführten Enqueten erlangt, die in der Güte der Sacherkenntnis wohl Vieles zu wünschen übrigliessen, aber immerhin brauchbares Tatsachenmaterial zu Tage förderten. Für diese drei Industriezweige, deren Struktur und Arbeitsverhältnisse man nach Verarbeitung des Enquetenmaterials zu kennen glaubte, wurde ein spezielles Heimarbeiterschutzgesetz ausgearbeitet. Sicherlich ein vorsichtiger, Sachkenntnis verratender und wissenschaftlich beinahe einwandfreier Zug. Der neue Staat sah sich aber einer solchen Fülle Besserung heischender Uebelstände gegenüber, dass er auf die seinerzeit vom alten Oesterreich begonnene Detailarbeit nicht eingehen konnte und dieses speziell gedachte Gesetz in generalisierter Form erliess.

1. *„Allgemeine Bestimmungen“.*

Der erste Absatz hat rein informativen Charakter; man versucht, sich über die Elemente klar zu werden, die bei der Heimarbeit in Betracht kommen und auf welche sich das Gesetz zu erstrecken hat.

Die Gliederung der Personenkategorien ist für Prossnitzer Verhältnisse zu reichhaltig. Ausserdem ist die Gruppierung eine mehr oder weniger willkürliche und die tatsächlichen Verhältnisse verkennende, oder besser gesagt nicht richtig charakterisierende. Man unterscheidet nämlich ausser dem Unternehmer (Erzeuger, Verleger, Händler) noch 4 Gruppen von heimindustriell tätigen Personen. Und zwar a) den Heimarbeiter, gegen dessen Definiton sich nichts wesentlichen einwenden lässt; b) den Zwischenmeister (Lager-Zwischenunternehmer, Stückmeister). Hier setzt meiner Meinung nach ein grosser Irrtum ein. Man setzt den Zwischenmeister oder Stückmeister dem selbständigen Heimarbeiter gegenüber. Das unterscheidende Kriterium dieser beiden Typen ist, dass der Heimarbeiter ohne Gewerbebewilligung seine Tätigkeit ausübt, keine Hilfskräfte beschäftigen darf und nur für den Konfektionär, niemals aber für Kunden Arbeit verrichten dürfte. Der Stückmeister hingegen ist ebenfalls Heimarbeiter, jedoch im Besitze eines Gewerbescheines, also befugter Schneider im Gegensatz zum unbefugten Heimarbeiter und wird merkwürdigerweise, sobald er Werkstattgehilfen beschäftigt, Zwischenmeister genannt. Diese Verwechslung, die wir schon in der „Enquete über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion...", Wien 1899, an der Eugen von Philippovich mitgewirkt hatte, vorfinden, kann zu den unheilvollsten Verwirrungen führen. Der grundsätzliche Irrtum, um den es sich hier handelt, scheint mir in folgendem zu liegen: der Stückmeister, ein Heimarbeiter, der zufällig im Besitze eines Gewerbescheines ist und in der Regel, doch lange nicht immer, mit Hilfskräften in seiner Werkstatt (und darauf ist Gewicht zu legen) für einen Konfektionär Arbeit verrichtet, wird dem Zwischenmeister gleichgesetzt, dessen Tätigkeit aus den amerikanischen, englischen und deutschen Berichten über das Sweatingsystem[3]) vollkommen klar umrissen dasteht. Es ist mehr als bekannt, dass der wirkliche Zwischen- oder Schwitzmeister nur Zwi-

schenglied ist, das sich überall dort einschiebt, wo die Heimarbeiter den Weg zum Konfektionär nicht direkt finden oder wo der Konfektionär nicht mit einer grossen Menge von Heimarbeitern in Verbindung treten will. In diesen Fällen übernimmt der Zwischenmeister ein gewisses Quantum fertigzustellender Kleidungsstücke (oder eines beliebigen anderen Halbfabrikates) vom Konfektionär (oder einem anderen Verlagsunternehmer) und verpflichtet sich, diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fertiggestellt abzuliefern. Nun sind 2 Fälle möglich. Hat der (echte) Zwischenmeister eine Werkstätte, so werden in dieser nur Teilverrichtungen vorgenommen; entweder wird die Ware erst hier zugeschnitten und dann an ausserhalb dieser Werkstätte tätige Heimarbeiter ausgegeben oder die einzelnen Kleidungsstücke werden hier nur „ausgerichtet" (Fachausdruck) und dann an Heimarbeiter ausgegeben, um eventuell nach Fertigstellung durch den Heimarbeiter in der Zwischenmeisterwerkstätte noch gebügelt und für die Abgabe an den Konfektionär hergerichtet zu werden. Sehr oft aber hat der Zwischenmeister überhaupt keine Werkstätte und übergibt vom Konfektionär übernommene Ware direkt an die Heimarbeiter, ohne sich selbst an der Fertigstellung in irgendwelcher Form zu beteiligen. Ein dritter Fall ist auch noch möglich, kommt aber sehr selten vor; in diesem Fall wird ein Teil der Arbeit in der Zwischenmeisterwerkstätte vollständig fertiggestellt und ein anderer Teil an Heimarbeiter zur Fertigstellung ausser Haus gegeben. Aber auch dann überwiegt die Vermittlertätigkeit des Zwischenmeisters, der er auch seinen Namen verdankt. Nicht vergessen darf schliesslich werden, dass diese Art von Mittelspersonen in den allerseltensten Fällen gelernte Schneider sind, sondern sich aus allen Berufsschichten zusammensetzen, die mit der Schneiderei als solcher gar nichts gemeinsam haben. (Siehe Timm, Grandtke etc.[3]) Dies ist der wahre Typus des Zwischenmeisters, derjenigen Person also, die sich überall dort in den Produktionsprozess einzuschieben weiss, wo der Konfektio-

när auswärtige Arbeitskräfte sucht und umgekehrt. Er selbst ist in der Mehrzahl der Fälle nur Vermittler zwischen Konfektionär und Heimarbeiter und zieht aus dieser Tätigkeit seinen oft recht bedeutenden Gewinn. In verschwindend wenig Fällen ist er selbst gelernter Schneider. Es wird direkt als Kriterium genannt, dass der Zwischenmeister in den allerseltensten Fällen aus Schneidergewerbekreisen hervorgegangen ist.[5]) Ich glaube, der Begriff des Zwischenmeisters, wie er in allen Konfektionszentren ausser Prossnitz auftritt und tätig ist, wäre jetzt klargestellt. Geben wir nun zu den in Prossnitz und Umgebung existierenden Heimarbeiterkategorien zwecks Richtigstellung der Begriffsbestimmungen über. Wir wissen bereits, dass die gesamte Prossnitzer Konfektionserzeugung auf dem System der Heimarbeit aufgebaut ist. Bei Kenntnis der Verhältnisse, wie sie tatsächlich sind, gewinnt man die Ueberzeugung, dass, selbst wenn verschiedene Heimarbeiterkategorien tatsächlich unterschieden werden müssen, diese in ihrer Struktur keine nennenswerten Unterschiede aufweisen. Im Heimarbeiterschutzgesetz wird vor allem der Unterschied zwischen dem selbständigen Heimarbeiter, dem vom Stück- oder Zwischenmeister beschäftigten Heimarbeiter und dem Zwischen- oder Stückmeister selbst deutlich herausgestrichen. Werkstattgehilfen kommen bei dieser Untersuchung nicht in Betracht. Ausserdem kennt das betreffende Gesetz noch „e) Mittelspersonen (Faktoren) d. s. jene Personen, deren sich die Unternehmer bei ihrem Verkehr mit den Heimarbeitern oder den Zwischenmeistern bedienen". Es ist uns bereits bekannt, dass eine ähnliche Faktorenspezies in der ersten Zeit der Prossnitzer Konfektionsindustrie ihre Tätigkeit entfaltet hatte, die jedoch, im Besitze einer Werkstatt, eher als wirkliche Zwischenmeister anzusprechen gewesen wären; um die Jahrhundertwende aber hatten sie ihre Tätigkeit bereits eingestellt da die Heimarbeiter den Weg zum Konfektionär allein fanden und auf das Zwischenglied, das ihren ohnehin geringen Lohn noch

weiter drückte, gerne verzichteten. Wir sehen also, dass wohl in den Kinderjahren der Prossnitzer Konfektion sich wirkliche Zwischenmeisterbetriebe einzurichten suchten, jedoch ihre Tätigkeit bald gänzlich einstellten.

Kehren wir nun zu jenen zurück, die fälschlich Zwischenmeister genannt werden, trotzdem sie alle Merkmale des einfachen Heimarbeiters aufweisen. Wollen wir uns auf die Festlegung der entscheidenden Kriterien nach der österreichischen Gewerbeordnung einlassen, dann müssen wir unter den Heimschneidern zwei Gruppen unterscheiden; erstens diejenigen, welche im Besitze eines Gewerbescheines sind, also die vorschriftsmässige Lehrlings- und Gesellenzeit absolviert haben, und diejenigen, welche nur solange gelernt hatten, um fähig zu sein, ein bestimmtes Kleidungsstück (Sacco, Hose, Gilet, Ueberrock etc.) fertigzustellen. Diese wiederum hatten bereits bei einem Schneider die Lehre genossen, der selbst nicht mehr verstand, als eines dieser Kleidungsstücke zu nähen, waren bei der Schneidergenossenschaft nicht angemeldet, machten nicht die von dem Gewerbegesetz vorgeschriebene Arbeitszeit durch, sondern gingen in dem Augenblick selbständig Waren „fassen" als sie glaubten, nun genug zu können. Diese letzteren sind also nicht im Besitze eines Gewerbescheines und heissen im Gegensatz zu den ersteren, befugten Meistern: Unbefugte. Wie wir sehen, ein rein juristisches Kriterium, das weiterhin in der Praxis absolut keine Rolle spielt. Der befugte Schneider ist beim Konfektionär in nichts gegen den Unbefugten im Vorteil. Nun schreibt die Gewerbeordnung weiter vor, dass nur ein befugter Meister Gesellen und Lehrlinge halten, im Allgemeinen mit Hilfskräften Arbeit verrichten dürfe. Dem unbefugten Schneider ist dieses Recht benommen, er darf nur allein in seiner Behausung Arbeit fertigstellen. Auf diesen Unterschied gestützt, nannte man nun den befugten Schneider, der in seiner Werkstatt Hilfskräfte benützte, Zwischenmeister oder Stückmeister, weil er nach Stück entlohnt wurde. Es ist aber in der Umgebung von

Prossnitz und in Prossnitz selbst Gang und Gebe, dass nicht einmal in dieser Beziehung ein Unterschied herrscht; denn der befugte, sogut wie der unbefugte Schneider arbeiten in den allermeisten Fällen ausser mit ihrer Frau und ihren Kindern auch mit Hilfskräften. Das Gesetz kennt aber nur den allein arbeitenden Heimarbeiter, dem es dann den Stück- oder Zwischenmeister gegenüberstellt. Nach den tatsächlichen Verhältnissen ist es nun klar, nehme ich an, dass, wollte man sich nach der Auslegung des Gesetzes richten, man in der Prossnitzer Konfektionsindustrie nur Zwischenmeister hätte. Zum Schluss sei nochmals daran erinnert dass der amerikanische, französische, englische, deutsche etc. Zwischenmeister in den allerseltensten Fällen gelernter Schneider ist, sondern gewöhnlich von einem weit entfernt liegenden Beruf hinzugekommen ist. Bei uns aber wird gerade demjenigen Schneider, der eine vollkommene Ausbildung hinter sich hat, dieser Titel (der sicherlich kein ehrender ist) zugelegt. Dass jemals Heimarbeiter von anderen, seien es nun befugte oder unbefugte Schneider, beschäftigt worden wären, hat es in diesem zur Besprechung stehenden Industriezweig nie gegeben. Alle Heimarbeiter stehen in direkter Beziehung zum Konfektionär. Diese unglückselige Verwechslung kann aber den verkehrtesten Eindruck hervorrufen, wenn man z. B. in der bereits erwähnten Enquete nur von Unternehmern einerseits und nur von Stück- oder Zwischenmeistern andererseits liest.[5])

Der zweite Absatz handelt von den für Arbeitgeber aller Kategorien angeordneten Heimarbeitsevidenzvorschriften. Diese können zur Not als vorbereitende Bestimmungen angesehen werden, auf welchen sich die eigentlichen Schutzvorschriften aufbauen könnten. Bemerkenswert ist jedoch hiebei, dass diese Verzeichnisse bereits lange vor Erlassung des Gesetzes geführt wurden und dass die Anordnung über die detaillierte Führung dieser Evidenzverzeichnisse gänzlich unberücksichtigt geblieben ist. Die Verzeichnisse werden nach wie vor nach einem ganz einfachen Schema ge-

führt, das hinter den Führungsvorschriften in der Ausführlichkeit und Mannigfaltigkeit der Rubriken weit zurückbleibt. Das Gesetz fordert die Evidenzführung, um die „erforderliche Grundlage für die Ausübung der Gewerbeaufsicht, die soziale Arbeiterversicherung und die Statistik der Heimarbeit zu bieten." Weiter sollen die Verzeichnisse im Bedarfsfalle „der Gewerbebehörde, der Gewerbe- und Gesundheitsinspektion sowie auch den zuständigen Krankenkassen vorgelegt werden." Tatsächlich hat bisher nur die Krankenkasse von den Verzeichnissen für ihre Zwecke Gebrauch gemacht; in diesem sehr gut geleiteten Institut werden auch seit dem Jahre 1922 die einzigen Heimarbeiterstatistiken geführt. Für deren Zwecke scheint die gebräuchliche Evidenzführung ausreichend zu sein. Ob sie für die neu einzuführende Sozialversicherung genügen werden, wird die nächste Zukunft zeigen. Hingegen hat weder die Gewerbe-, noch die Gesundheitsinspektion von den Verzeichnissen seit Einführung des Gesetzes irgenwelchen Gebrauch gemacht.

Der dritte Absatz handelt über Bekanntgabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die im § 6. (I.) geforderte Bekanntgabe der Arbeitsbedingungen wird gänzlich übergangen. Eine Aufstellung, beinhaltend (nach Vorschrift des Gesetzes, a) die Zeit der Vergebung und die Frist zur Ablieferung der Arbeit, b) die Art der Berechnung des Lohnes und seine Höhe, oder den Preis der bestellten Ware, c) welche Stoffe und welches Zugehör die Heimarbeiter oder Zwischenmeister selbst beizustellen haben und wie die gelieferten Stoffe und das Zugehör verrechnet werden, d) in welchen Fällen Abzüge vom Lohn und in welcher Höhe zulässig sind — ist nie gemacht worden und es konnte daher auch keine gleichlautende Ausfertigung der Gewerbebehörde zur Beglaubigung vorgelegt werden, wie es das Gesetz fordert. Dasselbe gilt für die Bestimmungen bezüglich der Lieferungsbücher. Die Gesetzesvorschrift hat auch hier nichts geändert, beziehungsweise erreicht. Die Ausgabe von

Lieferungsbüchern ist eine alte Forderung der Heimarbeiterschaft, die in allen Kollektivverträgen wiederkehrt. Tatsächlich stehen auch bei vielen Firmen solche Bücher seit vielen Jahren in Verwendung, bei einer ganzen Anzahl von Firmen konnte aber auch die Gesetzesvorschrift die Herausgabe der Bücher nicht erzwingen. Der eigentliche Zweck, eine Kontrolle über die richtige Einhaltung der vereinbarten Löhne zu gewinnen, kann auch hier nicht erreicht werden, da in der Regel nur voll ausbezahlte Löhne zur Eintragung in die Lieferungsbücher gelangen, wogegen ungerechtfertigt niedrigere Lohnsätze unter irgendeinem Vorwande einfach nicht eingetragen werden. Auch hier würde also eine eventuelle Kontrolle versagen, selbst wenn sie, wie im Gesetze vorgesehen, überhaupt stattfinden würde. § 7. (2.) besagt ausdrücklich, dass die Lieferungsbücher auf „Verlangen der Gewerbebehörde, dem Gewerbeinspektor oder der zuständigen Krankenkasse vorzulegen seien". In den vollen sieben Jahren des Bestehens dieses Gesetzes ist jedoch noch absolut nichts geschehen, das als eine Handlung in diesem Sinne gedeutet werden könnte.

Es ist also ohne weiteres ersichtlich, dass in den bisher besprochenen drei Gesetzesabschnitten nichts enthalten ist, was irgendwelchen Schutz für den Heimarbeiter bedeuten könnte. Betrachten wir diese in sieben Paragraphen zusammengefassten Bestimmungen auch nur als Vorbereitung, quasi als Erkenntnisvorarbeit für eventuell später folgende wirkliche Schutzbestimmungen, so müssen wir leider schon hier die betrübliche Beobachtung machen, dass nicht einmal in diesen Fällen, wo den Unternehmer wahrlich noch keine Einbusse bedroht, das Gesetz es nicht vermocht hat, seinen Bestimmungen Gültigkeit zu verschaffen. Wie sollte es dann tatsächlichen, einschneidenden Schutzbestimmungen erst ergehen? Darüber Beobachtungen zu machen bleibt uns aber versagt, da wir finden werden, dass dieses Gesetz nichts enthält, was den Namen einer Schutzbestimmung verdienen würde.

Betrachten wir also die folgenden Abschnitte:

Der vierte Absatz umfasst die Zentral-Heimarbeitskommission und zwar A) ihre Errichtung und Zusammensetzung, B) ihre Aufgaben und C) Vereinbarungen der Parteien. Der 1. Abschnitt des § 9 räumt dem Minister für soziale Fürsorge im Rahmen dieses Gesetzes das Recht ein, für jeden Erzeugungszweig der Heimarbeit eine Zentralkommission zu errichten und zu bestimmen, was in den Bereich des betreffenden Erzeugungszweiges, für den die Zentralkommission errichtet ist, gehört. Für die heimindustrielle Erzeugung von Kleidern und Wäsche wurde im Jahre 1921 eine Zentralkommission in Prag mit einem vorläufigen Wirkungskreis für die Konfektionsindustrie, die Wäschenäherei, die Kürschnerei und Mützenmacherei, die Erzeugung von Kravatten, die Stickerei, das Nähen und Flechten von Strohhüten, die Haarnetzerzeugung, die Modisterei und die Verfertigung von künstlichen Federn errichtet[6])

Was kann man zu einer derartigen Zusammensetzung sagen? In alten Zunfturkunden wundert man sich gegebenenfalls darüber, welch' heterogene Elemente in einer Zunft vereinigt sind und stellt sogleich die naheliegende Frage: wie kann ein solches Konglomerat bunt durcheinandergewürfelter Elemente mit Erfolg gemeinsame Interessen vertreten? In unserem Falle kann zwar von einer Interessenvertretung nicht gesprochen werden, da die Aufgaben der Zentralkommision, wie wir noch sehen werden, auf einem anderen Gebiete liegen, — aber „Bestimmungen sollen getroffen werden, Gutachten erstattet, Fragen gestellt werden, über Erkenntnisse der Distriktskommissionen soll entschieden, Erhebungen gepflogen und Sachverständige einvernommen werden, Anträge verhandelt und endlich Beschwerden erledigt werden".

Wenn nun in Betracht gezogen wird, dass die Struktur eines jeden heimindustriellen Erzeugungsweiges, deren zehn in dieser einen Zentralkommission vereinigt sind,

eine vollkommen verschiedene, mit einem anderen nur wenige Berührungspunkte gemeinsam habende ist, dann wird man auch verstehen, dass diese Kommission, über welche sich das Gesetz so ausführlich ausspricht, von vornherein zu gänzlicher Sterilität verurteilt war und dass ferner Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den sechs Jahren ihres nunmehrigen Bestandes sich beim besten Willen von der Zweckmässigkeit der einschlägigen Gesetzesvorschriften noch nicht Gelegenheit hatten, zu überzeugen. Es kann nicht eine Aktion genannt werden, welche die Zentralheimarbeitskommission als Urheberin namhaft machen könnte. Dies charakterisiert gleichzeitig die Tätigkeit der, der Zentralkommission unterstellten, Distriktsheimarbeitskommission. Auch diese vermochte es noch nicht, Erkenntnisse zur Entscheidung zu überreichen oder Anträge zur Zugrundelegung für Verhandlungen der Zentralkommission zu übermitteln, wie es das Gesetz bestimmt.

Die Zusammensetzung der Zentralheimarbeitskommission setze ich selbstverständlich, sowie den übrigen Gesetzestext als bekannt voraus. Es dürfte wohl der wundeste Punkt dieser Neuschöpfung sein. Es bleibt unbegreiflich, warum die Mitgliederzahl auf 9 festgesetzt wurde, wo doch allein 10 verschiedene Erzeugungszweige vertreten sind und überdies ein Drittel der Teilnehmerzahl aus Personen besteht, welche weder dem Unternehmenstande noch der Heimarbeiterschaft angehört, während ein Drittel aus Arbeitgebern und das restliche Drittel aus Heimarbeitern gebildet wird. Eine solche Zusammensetzung wäre schon in dem Falle nicht günstig, wenn nur ein heimindustrieller Erzeugungszweig in der Zentralheimarbeitskommission vertreten wäre; wie ist aber ein gedeihliches Arbeiten möglich, wo von den 10 genannten Erzeugungszweigen nur bestenfalls 3, sei es durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertreten sein können. Die Organisation dieser Kommission, bereits im Zuschnitt verdorben, verurteilt sie zu der später auch wirklich bewiesenen Unfähigkeit, ihrem Aufgabenkreis

gerecht zu werden. [Wie kann z. B. ein Strohhutverleger (Fabrikant) Entscheidungen über Beschwerden aus der Konfektionsindustrie treffen? Dasselbe gilt natürlich auch für die Vertreter der Heimarbeiter, die ebenfalls bestenfalls die Verhältnisse desjenigen heimindustriellen Erzeugungszweiges kennen, von dem sie in die Zentralkommission entsandt wurden. Dies trifft natürlich noch in viel stärkerem Masse bei jenem Mitgliederteil zu, der weder Unternehmer noch Heimarbeiter ist. Diese, weder über Sach- noch Fachkenntnisse verfügenden Teilnehmer können überhaupt kein selbständiges Urteil abgeben und es besteht die konstante Gefahr, dass sie immer mit der Partei stimmen werden, der ihre, durch Angehören einer ähnlichen sozialen Schicht entstandenen, Sympathien gehören. Ein derartiger Missgriff war bei der (österreichischen) Urfassung des Gesetzes, welches ausschliesslich für die Konfektion von Kleidern und Wäsche bestimmt war (mit gutem Grund!), nicht möglich gewesen.]

Wenden wir uns nun dem engeren Aufgabenkreis der Zentralkommission zu. In 2 Paragraphen werden 7 „Aufgaben" dieser Kommission genannt. Vor allem hat die Zentralkommission „mit Rechtsverbindlichkeit für den ihr zugewiesenen Erzeugungszweig Mindestlöhne für die Heimarbeiter und Werkstattgehilfen ... festzusetzen." Diese Bestimmung zeigt uns mit erschreckender Klarheit, wie völlig fremd den Autoren dieses Gesetzes die Realität der Fragen war, an deren Lösung sie sich herangewagt hatten. Man bedachte nicht, dass es beinahe zu den Unmöglichkeiten gehört, z. B. für die Konfektionsindustrie mit ihren hunderten von Artikeln, die der rasch wechselnden Mode unterliegen, derartige Minimallohntarife festzusetzen. Die Aufstellung eines Minimallohntarifes erfordert genaueste Sachkenntnis und eingehendes Studium der Momentansituation, die mit der Gesamtlage in Relation gebracht werden muss. An die erfolgreiche Aufstellung von Minimallohntarifen können sich nur Fachleute im wahrsten Sinne des

Wortes heranwagen, also nur Personen, die mit dem betreffenden Erzeugungszweige eng verbunden sind. Durch eine Bestimmung aber, wie sie im Gesetze formuliert wird, kann der Ausbau der Tarifverträge nur verflacht werden, was bei der ohnehin primitiven Stufe, auf der gegenwärtig die Tarifverträge (also Minimallohnbestimmungen) stehen, zu ganz unhaltbaren Situationen führen müsste. Schliesslich spricht gegen eine solche Befugnis die vollkommen unzweckmässige Zusammensetzung der Zentralkommission. Diese ermöglicht selbst beim besten Wollen der Mitglieder im allergünstigsten Falle nur Stückwerk zu liefern Die Aufgabe, wirklich zweckentsprechende Minimallohntarife auszuarbeiten und aufzustellen müsste aus dem Aufgabenbereich der anderen Kommissionen herausgeschält werden und einzig und allein hiefür eine eigene Stelle (Lohnamt) bestellt werden, welche vor allem die örtlichen Verhältnisse eingehendst zu studieren und dann den örtlichen Verhältnissen angepasste Verträge auszuarbeiten hätte, die nach den Mustern der fortgeschrittensten Konfektionszentren gebildet sein müssten. Dies allein ist ein so weiter Arbeitskreis, dass er einer ständigen, nur hiezu bestellten Kommission Tätigkeit genug liefern würde; wie primitiv und rückständig die bei uns in Verwendung stehenden Tarifverträge sind, lehrt uns am besten eine Gegenüberstellung mit reichsdeutschen[7]). Der „Reichstarifvertrag für Herren-Konfektion..." macht ein Heimarbeiterschutzgesetz beinahe unnötig. Dass aber zur Ausarbeitung eines solchen Tarifes eine nach unserem Muster zusammengesetzte Zentralheimarbeitskommission nicht ausreicht, dürfte bei dessen Kenntnis ganz klar und unzweifelhaft sein; ebenso müsste aber die Erkenntnis Platz greifen, dass das Tarifwesen bei uns sehr im Argen liegt und dass dies der Ausgangspunkt ist, um den sich jede Bewegung zur Besserung der Lage der Heimarbeiter gruppieren müsste. Dass dies jedoch niemals von einer Kommission erwartet werden könne, wie sie das Gesetz als Zentralheimarbeitskommis-

sion geschaffen hat, bedarf wohl nunmehr keiner weiteren Ausführungen. Es ist Tatsache, dass die Zentralheimarbeitskommission, vielleicht im Gefühl ihrer Unzulänglichkeit, während der Zeit ihres Bestehens noch an keine Aufgabe, wie sie ihr das Gesetz vorschreibt, herangegangen ist. Sie hat weder versucht, Minimallohntarife aufzustellen, noch dem Ministerium für soziale Fürsorge in Lohn- und Arbeitsverhältnissen eines Erzeugungszweiges Fragen und Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen, auch nicht erhebungen zu pflegen und Sachverständige einzuvernehmen. Mit einem Worte: die Zentralheimarbeitskommission besteht, jedoch nur formell; sie hat bisher noch keinen Anlass wahrgenommen, innerhalb ihres Ressorts sich aktiv zu betätigen.

Wir kommen zum letzten Teil dieses Absatzes: „Vereinbarungen der Parteien". Er besagt, wie bekannt, dass die vor der Erlassung des Schutzgesetzes abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ausser den Tarifverträgen, ihre Geltung verlieren, soweit sie in Widerspruch mit den erlassenen Satzungen stehen. Diese Bestimmung muss sicher als vorsichtige Schutzmassnahme gewertet werden, doch hat sie zumindest auf den Erzeugungszweig der Konfektionsindustrie keinerlei Einfluss gehabt, da hier keine Vereinbarungen bestanden, die gegen die Satzungen des Heimarbeiterschutzgesetzes verstossen hätten. Damit diese angenommene Voraussetzung auch wirklich eintrifft, müsste ein tatsächliches Schutzgesetz geschaffen worden sein, welches es sich zur Aufgabe macht, den beteiligten Individuen auch wirklich das Existenzminimum zu sichern, wie ihm nachgerühmt wird; wenn dem so wäre, dann müssten allerdings die in der Prossnitzer Konfektionsindustrie, zum Beispiel, mehr oder weniger in Kraft befindlichen Kollektivverträge als „Vereinbarungen der Parteien" angesehen werden, die „mit der Satzung in Widerspruch stehen" (§ 20). (Es könnte den Anschein erwecken, dass ich mich mit dieser Ausführung

in Widersprüche verwickelt habe, doch ist dem bei genauerem Hinsehen nicht so: die Autoren des Gesetzes hatten nämlich als selbstverständlich angenommen, dass soweit Tarifverträge bestehen, diese für die Arbeitnehmer unbedigt günstig sein müssten. Wie weit diese Voraussetzungen aber für Prossnitz zutreffend sind, ist allbekannt.)

Der letzte Paragraph dieses Absatzes sucht diese Bestimmung zu erweitern und zu detaillieren, ist aber für unsere Besprechung nicht von Belang.

Wir kommen zum fünften Absatz, der über die Distrikt-Heimarbeitskommissionen handelt. Er zerfällt in drei Abschnitte: A) ihre Errichtung und Zusammensetzung, B) allgemeine Aufgaben, C) Vergleichs- und schiedsgerichtliches Verfahren. Der zweite Punkt des § 22 unterrichtet uns gleich darüber, dass auch bei dieser lokalen Kommission nach denselben Grundsätzen vorgegangen wird, wie bei der Zentralkommission. „Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit dieser Kommission gelten analog die Bestimmungen der §§ 10—13 mit dem Unterschiede, dass die Ernennung der Mitglieder, Ersatzmänner und Vorsitzenden der politischen Behörde zweiter Instanz obliegt, in deren Amtssprengel die Distriktskommission ihren Sitz hat". Also auch hier dieselbe unzweckmässige Zusammensetzung aus einem Drittel Arbeitgeber, einem Drittel Arbeitnehmer und einem Drittel aus Personen, welche, ohne einer der angeführten Gruppen anzugehören, „die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung der Absatz-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Erzeugungszweiges besitzen". Hören wir dagegen, wie der seinerzeitige österreichische Gesetzesentwurf die Zusammensetzung der Distriktskommissionen beabsichtigte.[8]) „Für die Konfektionsbranchen oder abgegrenzte Teile derselben (!) kann die politische Landesstelle durch Verordnung Heimarbeitskommissionen errichten. In jede solche Kommission entsenden folgende 6 Interessengruppen je 3 bis 6 Vertreter und ebensoviele Ersatzmänner: 1. Inhaber von industriel-

len Grossbetrieben, 2. Inhaber von industriellen Kleinbetrieben, 3. Handelsgewerbetreibende, 4. Stückmeister, 5. Werkstattgehilfen, oder Stückmeister, 6. Heimarbeiter." Das wären also ungefähr alle bei einem Schutzgesetze in Frage kommenden Faktoren weitesten Sinnes. Ist auch die Zusammensetzung im Urtext nicht ideal, so doch bei weitem verständiger, als diejenige der neuen Fassung.

B) Allgemeine Aufgaben: Diese sind von ganz untergeordneter Wichtigkeit und es fällt daher auch nicht Bedauern erregend in's Gewicht, dass sie bis heute in keiner Beziehung erfüllt wurden. Es wird gefordert, dass die Distrikts-Kommissionen der zuständigen Zentral-Kommission hinsichtlich der Satzungen Anträge stellen: weiter, dass sie in allen Fragen betreffs die Regelung der Heimarbeit ihres Erzeugungszweiges der zuständigen Zentral-Kommission, sowie den Behörden und den beteiligten Zwangsinteresse-Verbänden ihres Sprengels Gutachten und Anträge erstatten. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, der zuständigen Zentral- Kommission alle Beschlüsse und Anträge, auch wenn sie in der Minderheit verblieben sind, unverweilt bekanntzugeben. Dass bei einer derart an der Oberfläche verbleibenden Aufgaben-Zuteilung die Zusammensetzung der Distrikts-Kommissionen eine ganz andere sein müsste, als sie vom Gesetzte normiert ist, ist ohne weitere Erklärung klar. Von wem soll denn die Initiative ausgehen? und von wem befürwortet werden, um die erforderliche Zweidrittelmajorität zu erreichen? Diese Konstellation führt dann naturgemäss zur gänzlichen Untätigkeit dieser Kommission, von der auch zum Teile die Tätigkeit, beziehungsweise Untätigkeit der Zentralkommission abhängig ist. Jedenfalls, zum Schutze der Heimarbeiter, in welcher Weise auch immer, ist weder durch die Distrikts- noch durch die Zentralkommission bis heute etwas geschehen.

C) Das Vergleichs- und schiedsgerichtliche Verfahren:

als Schiedsstelle erfüllt die Distriktskommission ihre Pflicht; allerdings sind es keine schwerwiegenden Streitigkeiten, die vor die „paritätische Kommission" zur Entscheidung gelangen. Ungerechtfertigte Lohnabzüge werden von Arbeitnehmern zur Entscheidung eingereicht, aus Kollektivvertragsbestimmungen erwachsene Meinungsverschiedenheiten geregelt. Streitigkeiten über das Ausmass der „auszufassenden" Zubehör geschlichtet, über Bügelfetzen und deren Länge entschieden, manchmal die Lohnbuchfrage u. a. m. aufgerollt. Es ist nach all dem eine mehr oder weniger an der Oberfläche verbleibenden Kleinarbeit, die diese Distrikts- (paritätische Kontroll-) kommission verrichtet. Weder diese noch die Zentralkommission sind jedoch in der Lage, die grösstenteils jeder Beschreibung spottende, tatsächliche Lage der Heimarbeiter günstig zu beeinflussen; von einem Schutze, gemäss dem Gesetzessinn, kann, wie schon so oft bemerkt, leider keine Spur aufgezeigt werden.

Sechster Absatz: Besondere Schutzbestimmungen. Um die Dürftigkeit dieses Absatzes, in dem doch das ganze Gesetz gipfelt und von dem es seine Bezeichung herleitet, in vollem Lichte zu zeigen und irgendwelche tendenziöse Interpretation meinerseits unmöglich erscheinen zu lassen, seien diese 3 wichtigsten Paragraphen wörtlich zitiert. § 30: „Ausser Mitgliedern ihrer eigenen Familie dürfen die Heimarbeiter in ihren Wohnungen oder Werkstätten für sich keine Hilfsarbeiter oder Lehrlinge beschäftigen". § 31: „Im Verordnungswege werden für die einzelnen Erzeugungszweige der Heimarbeit besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Werkstätten (?) und den Produktionsvorgang (?) erlassen werden; erscheint es notwendig, so kann die Erzeugung einer bestimmten Ware durch Heimarbeit oder die Verwendung von Stoffen verboten werden, wenn ihre Verarbeitung im Wege der Heimarbeit die Gesundheit der Verbraucher der Erzeugnisse bedroht. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass für die Beobachtung dieser Vorschriften der Unternehmer haftet, ob er nun

die Arbeit den Heimarbeitern unmittelbar oder mittelbar durch Zwischenmeister oder Mittelspersonen vergibt.“ § 32: „Der Gewerbeinspektor übt die Aufsicht über das Arbeitsverhälnis der Heimarbeiter und alle Räumlichkeiten aus, in denen Erzeugnisse der Heimarbeit hergestellt, Arbeiten vergeben und abgeliefert werden.“

Sehr interessant sind diese in den zitierten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, die sich vollkommen unberechtigt Schutzbestimmungen, ja sogar „besondere Schutzbestimmungen“ nennen. Diese Schutzbestimmungen beginnen mit einem Verbot für die Heimarbeiter: sie dürfen ausser Mitgliedern ihrer Familie keine Hilfskräfte verwerden; weder in ihrer Wohnung, noch in ihren Werkstätten (naiverweise werden diese beiden Begriffe getrennt geführt). Diese Bestimmung verfolgt zweierlei Ziele: erstens soll durch die Einschränkung des Lehrlinghaltens*) die Verbreitung der Heimarbeit unterbunden werden: hiedurch soll natürlich gleichzeitig die unliebsame Konkurrenz der unbefugten Schneider in Wegfall kommen. Zweitens ist diese Bestimmung auch zur Regulierung des Arbeitsquantums jener Heimarbeiterkategorie getroffen worden, die in diesem Gesetze mit der Bezeichnung „Heimarbeiter“ belegt werden. Wie wir sehen, hat man zu diesem Zwecke zu Vorschriften gegriffen, welche wir oft unter den Zunft-

*) Bei den vom Gesetz angenommen reinen Heimarbeitern natürlich! wir wissen bereits, dass in diesem Gesetz der Heimarbeiter vom Stückmeister dadurch unterschieden wird, dass der erstere nicht die vorgeschriebene Lehr- und Gesellenzeit nachweisen kann, also nicht im Besitze eines Befähigungsnachweises ist, mit einem Wort unbefugter Schneider ist, während der Stückmeister, oder, wie er auch in diesem Zusammenhange fälschlich genannt wird — der Zwischenmeister- ebenso Heimarbeiter ist; mit dem Unterschiede, dass er sich mit dem Befähigungsausweis ausweisen kann. Zwischen dem technischen Können der beiden mit Gewalt getrennten Heimarbeiterkategorien besteht aber faktisch kein Unterschied; beide sind nur auf ein bestimmtes Teilkleidungsstück ausgelernt und eingeübt.

satzungen abgelaufener Wirtschaftsperioden finden können. Auch dort wurde die Zahl der Hilfskräfte beschränkt, um einem Meister nicht die Möglichkeit zu geben, ein grösseres Quantum Arbeit zu verrichten, als sein Zunftgenosse. Diese Bestimmungen können nicht als Schutzbestimmungen angesehen werden, verschaffen sie doch einer Heimarbeiterkategorie zum Nachteil einer anderen nur einen Vorsprung. Diese Vorschrift kann geradezu als Beihilfe betrachtet werden, die den befugten Schneidern in ihrem — von rein zünftlerischen Gedankengängen getragenen — Kampfe gegen die unbefugten geleistet wird. Ob das Gesetzt wohl zu diesem Zwecke erlassen wurde? Hiezu muss noch bemerkt werden, dass der heutige „Stückmeister" (befugter Schneider) in gar keiner Beziehung betreffs des fachlichen Könnens seinem unbefugten Kollegen voraus ist. Ausgenommen sind natürlich die Kundenschneider, welche aber in Prossnitz so schwach vertreten sind, dass sie immer voll beschäftig sind und es daher nie notwendig haben, für Konfektionsbetriebe zu arbeiten. Diese bleiben also bei unserer Betrachtung ausgeschlossen. Übrig bleiben also nach der Gesetzesterminologie, „Stückmeister" und „Heimarbeiter".

Über die Spezialisation habe ich in anderem Zusammenhange ausführlich gesprochen. Wir wissen, dass jeder Lehrling und Geselle, möge er nun seine von der Genossenschaft vorgeschriebene Lehrzeit durchmachen und Stückmeister werden oder diese (notgedrungen!) vorzeitig abbrechen und „Heimarbeiter" werden — immer hat er nur die Herstellung eines bestimmten Teilkleidungsstückes (Sacco, Hose, Gilet etc) erlernt. Selbst wenn er während seiner Lehrjahre gewechselt hat und z. B. von einem Saccoschneider als Lehrherrn zu einem Hosenschneider gekommen ist und sich auch auf diesem Gebiete Kenntnisse erworben hat, wird er während seiner Tätigkeit als Konfektionsschneider nur einen ganz bestimmten Artikel zur Verarbeitung übernehmen, da er bei der spezialisierten Ein-

stellung auf einen einzigen, bestimmten Artikel eine viel grössere Gewandtheit erwirbt und in die Lage versetzt wird, auf diese Weise mehr fertigzustellen. Dies ist aber bei „Stückmeistern" und „Heimarbeitern" gleichmässig der Fall. Übernimmt z. B. ein „Stückmeister" in beschäftigungsloser Zeit für einen Bekannten einen Anzug zur Fertigstellung, so wird er, trotzdem er im Genossenschaftsbuch als Schneidermeister eingetragen ist und berechtigt ist, Kundarbeit zu übernehmen (im Gegensatz zum Nur-Heimschneider), einem Fabrikszuschneider den Stoff zum Zuschneiden übergeben, einem Hosenspezialisten die zugeschnittene Hose zur Fertigstellung anvertrauen, mit dem Gilet genau so verfahren und das Sacco, wenn er Saccospezialist ist, selbst nähen. Genau so würde aber ein Heimschneider verfahren, der nicht im Besitze eines Befähigungsnachweises ist und dem daher das Gewerbegesetz verbietet, für Kunden Arbeit zu übernehmen.

Dem Stückmeister ist es erlaubt, Gesellen und Lehrlinge in beliebiger Anzahl zu halten, dem „Heimarbeiter" wird dies aber von einem Gesetz, das vorgibt, ihn zu schützen, ausdrücklich verboten. Unter den gegebenen Umständen kann natürlich auf diese Weise nur höchst ungerecht der Ausbreitung der Heimarbeit gesteuert werden, wenn sich die betroffenen Kategorien an diese Bestimmung halten wollten. Tatsächlich werden aber von Heimschneidern in ebensovielen Fällen Hilfskräfte gehalten, wie von befugten Stückmeistern. Das ist aber jetzt nicht entscheidend; massgebend und zugleich charakteristisch ist der Zweck dieser Vorschrift, die sich „besondere Schutzbestimmung" nennt; wo hier aber eine Schutzmassnahme vorliegen soll, ist nicht einzusehen.

Der österreichische Gesetzesentwurf, der auch die eben besprochene Massnahme enthielt, ging noch weiter. Er verfügte in einem Kapitel: „Arbeiterschutz, Arbeitsstätten", dass männliche Personen unter 16 und weibliche Personen unter 18 Jahren nicht als Heimarbeiter verwendet

werden dürfen. Diese Bestimmung lässt auf sehr mangelhafte Sachkenntnis schliessen. Es scheint von den Autoren dieses Entwurfes als erwiesen angenommen worden zu sein, dass die Heimarbeit in der Konfektionsindustrie von den beteiligten Personen rein zum Vergnügen betrieben wird; es war scheinbar für sie unvorstellbar, dass es Bevölkerungsschichten gibt, in denen Kinder genötigt sind, auch vor dem 18. Lebensjahr ihren Unterhalt zu erwerben oder erwerbslos gewordene Eltern zu unterstützen. Dies trifft gerade bei den Schneiderkindern zu, wo es dem Vater sobald er älter wird, durch das Nachdrängen des Nachwuchses oft sehr schwer wird, überhaupt noch Arbeit zu erhalten. (So finden wir nach meinen Berechnungen zwischen 56 und 70 Jahren nur 9% männlicher und 3% weiblicher Schneiderheimarbeiter.) Besonders drückend erwies sich diese Vorschrift bei heimarbeitenden Mädchen, die in der Konfektionsindustrie als Kinderkostümnäherinnen Beschäftigung finden und bei denen eine 2jährige Lehrzeit selbst von Fachleuten als vollkommen hinreichend bezeichnet wird. Knaben unter 16 Jahren melden sich ohnehin niemals als selbständige Heimarbeiter. Wiederum ist aber der Geist, von dem diese „Schutzmassnahme" getragen wurde, zur Beurteilung der Sachlage massgebend. Schon Dr. Else Cronbach in ihrem „Gutachten zum Entwurfe eines Gesetzes..." Wien 1912, sagt ganz richtig, dass „diese Bestimmungen einer Forderung der Gewerbepartei entsprechen, die den Heimarbeitern die Übernahme von Arbeit erst dann gestattet wissen will, wenn diese eine ordnungsgemässe Lehrzeit absolviert haben". Überhaupt lässt sich der starke Einfluss der Gewerbepartei und ihrer engherzig dogmatischen, bis heute noch zünftlerischen Denkungsweise sowohl in dem alten österreichischen Gesetzesentwurf, als auch im neuen čechoslovakischen Gesetz nachweisen. Soviel zum § 30.

§ 31 besagt, wie wir bereits wissen, dass im Verordnungsweg besondere Bestimmungen über die Einrichtung

der Werkstätten und den Produktionsvorgang erlassen werden werden. Diese Absicht ist bis heute noch nicht verwirklicht worden und es bestehen auch für die nächste Zukunft keine Anzeichen, die einer derartigen Verordnung naturgemäss vorausgehen müssten. Vor allem hat man sich noch nicht bemüht, das zur Erlangung einer derartigen Verordnung notwendige Tatsachenmaterial zu sammeln oder auf anderem Wege zu beschaffen. — Gegen die Bestimmungen, die besagen, dass die Heimarbeit in all jenen Fällen verboten werden soll, wo z. B. den Konsumenten Ansteckungsgefahr droht oder den Heimarbeitern die Verwendung von Stoffen verboten werden soll, wenn ihre Verwendung die Gesundheit der Heimarbeiter oder ihrer Familie gefährdet, wäre nichts einzuwenden, doch sind dies nur in beschränktem Masse „Heimarbeiter-Schutzbestimmungen". Denn im ersten Fall (Verbot der Heimarbeit bei Ansteckungsgefahr für das Publikum) haben wir es mit einer ausgesprochenen Schutzmassnahme zugunsten der Konsumenten zu tun (welche aber den Heimschneider in pekuniärer Beziehung nur schädigen kann). Und im zweiten Fall (Verbot von Verwendung bestimmter Stoffe im Falle ihrer Schädlichkeit für die Gesundheit des Heimschneiders) handelt es sich wohl um eine Schutzbestimmung für den Heimarbeiter, doch ist diese nur bedingt. Es heisst im § 31 nämlich wörtlich: „durch Verordnung k a n n bestimmt werden, dass für die Beobachtung dieser Vorschrift der Unternehmer haftet ...". es ist aber bisher nichts bestimmt worden.

§ 32. verpflichtet den Gewerbeinspektor, die Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter, sowie alle Räumlichkeiten zu beaufsichtigen, in denen Heimarbeit getrieben, Arbeiten vergeben und abgeliefert werden. Auch diese Bestimmung blieb unerfüllt. Der Gewerbeinspektor besucht nachweislich durchschnittlich einmal in 5 Jahren die Konfektionsbetriebe, die er einer ganz oberflächlichen Kontrolle unterzieht. Trotzdem diese Kontrolle so oberflächlich ist und so

selten vorgenommen wird, bleiben die kleineren und kleinsten Konfektionsbetriebe von ihr gänzlich unberücksichtigt; der Gewerbeinspektor beschränkt sich auf einige wenige der grössten Betriebe, während die kleinen und kleinsten, die von der Kontrolle verschont bleiben, das eigentliche Feld der Gewerbeinspektion bilden. Weiter wird dem Gewerbeinspektor zur Pflicht gemacht, alle Räumlichkeiten zu inspizieren, in denen Heimarbeit getrieben wird. Seit dem Jahre 1899, wo im Anschluss an die Enquete über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion eine eigene Kommission gebildet wurde, welche die hauptsächlichen Heimarbeitszentren zu bereisen hatte, um sich über die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter zu orientieren, sind die Wohnungen resp. Arbeitsräume der Prossnitzer Heimarbeiter noch nie von einem Gewerbe- oder Gesundheitsinspektor besucht worden. Also auch diese Gesetzesbestimmung, die wiederum ein zweischneidiges Schwert für den zu schützenden Heimarbeiter werden kann (wenn ihm z. B. verboten wird, in seiner meistens jeder hygienischen Anforderung Hohn sprechenden Werkstätte weiterhin Arbeit zu verrichten, und er seiner gänzlichen Mittellosigkeit wegen nicht in der Lage ist, auch nur die kleinste mit Kosten verbundene Besserung vorzunehmen), auch diese Bestimmung, wird, wie alle anderen, nicht erfüllt.

Wir trafen bisher im untersuchten Gesetz auf keine Vorschrift, welche den Namen einer Schutzbestimmung verdienen würde und auch auf keine, die in der Praxis Wirksamkeit erreicht hätte, d. h. durchgeführt worden wäre.

Siebenter Absatz: Haftung der Arbeitgeber.

Es wird bestimmt, dass der Arbeitnehmer das Recht hat, vom Arbeitgeber Schadenersatz zu fordern, wenn ihm aus Vereinbarungen ungünstigere Bedingungen entstehen, als sie ihm in § 6 u. § 7 bekanntgegeben wurden. Wir erinnern uns, dass diese beiden zitierten Paragraphen die Bestimmungen über die Bekanntgabe der Lohn- und Ar-

beitsbedingungen über die Lieferungsbücher enthalten. Aus der Besprechung dieser Paragraphen ist uns auch erinnerlich, in welchem Masse die in ihnen enthaltenen Bestimmungen in Wirklichkeit zur Durchführung gelangen. Die Durchführungsmöglichkeit dieser Vorschrift ist also auf das engste mit der tatsächlichen Durchführung der Paragraphen verbunden, auf die sie sich bezieht. Dasselbe gilt für die Bestimmungen, die der § 33. weiter enthält. Es wird da gesagt, dass der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig ist, wenn er „die geltenden Satzungen, den Tarifvertrag, den Vergleich oder das rechtskräftige Schiedsgerichtserkenntnis der Distriktkommissionen" verletzt; wir wissen aber, dass diese Verordnung nicht durchgeführt wurde, geschweige denn verletzt werden kann. Hiemit kommen auch diese Bestimmungen in Wegfall.

Zum Schlusse: VIII. Straf- und Schlussbestimmungen. Es werden für die Uebertretung der Gesetzesbestimmungen die drakonischsten Strafen angeordnet. Analog dem Umstande, dass die Gesetzesvorschriften wohl erlassen, aber nicht durchgeführt werden, fällt die Möglichkeit weg, gegen sie zu verstossen und aus diesem Grunde bestraft zu werden.

• • •

Dieses Gesetz, das als Titel die Bezeichung „Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit" führt, muss nach all dem als verfehlt betrachtet werden; verfehlt in der Konzeption sowohl als in der Durchführung. Zusammenfassend kann behauptet werden, dass durch Erlassung dieses Gesetzes in den herrschenden Heimarbeitsverhältnissen sich nichts, weder zum Guten, noch zum etwaigen Gegenteil, verändert hätte; die Lage der Heimarbeiter ist unberührt die gleiche, besserungsbedürftige, geblieben.

Sollte es jemals möglich werden, sie wirklich zu ändern, dann muss vor allem das nötige Sachmaterial zur

Verfügung stehen und die Angelegenheit in die Hände von Sachverständigen gelegt werden. Der berüchtigte grüne Tisch hat sich noch selten bewährt, niemals aber in praktischer Sozialpolitik.

Bevor man aber an die Ausarbeitung eines Schutzgesetzes gehen kann, das seinen Zweck auch wirklich erfüllen soll, müssen zuerst ganz andere Fragen gelöst werden. An der Spitze des Fragenkomplexes müsste die Lösung der desolaten Absatzverhältnisse stehen. Erst wenn die Konfektionsindustrie (und dasselbe gilt natürlich auch für alle übrigen auf Heimarbeit beruhenden Exportindustrien!) soweit beschäftigt ist, dass sie auf den überwiegenden Teil der zur Verfügung stehenden Heimarbeiter angewiesen ist, also die Heimarbeiter die Möglichkeit haben werden, sich aus dem jetzigen restlosen Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeitgebern (Überangebot von Arbeitskraften, daher willkürliches Verfahren der Arbeitgeber mit Tarifvertragsbestimmungen) zu befreien, was wiederum durch die Besserung der Absatzverhältnisse und nur durch diese erzielt werden kann, erst dann ist der Augenblick gekommen, Gesetze zu erlassen, welche wirklich einschneidende Umwälzungen hervorzurufen geeignet sein werden.

Werden sich einmal all diese geforderten Prämissen erfüllen und der Moment gekommen sein, um an die Lage der Heimarbeiter bessernd zu denken, dann kann es nicht mehr die Aufgabe eines kommenden Gesetzes sein, die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit bessern zu wollen, hier Löcher zu stopfen, wo sich an anderer Stelle Abgründe auftun, sondern dem System der Heimarbeit als solchem an die Wurzel zu gehen und die Überführung der Konfektionserzeugung, die heute ausschliesslich im Zeichen der Heimarbeit steht, in geschlossene Betriebswerkstätten anzubahnen.

(Geschrieben im Winter 1926/27).

LITERATURVERZEICHNIS.

1.) PRAGER ARCHIV für Gesetzgebung und Rechtsprechung 1920, S. 152.

2.) ELSE CRONBACH: Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh- und Wäscheerzeugung. Wien 1912.

3.) J. TIMM: Sweatingsystem in der deutschen Konfektionsindustrie. Flensburg 1895.

4.) H. GRANDTKE: Die Berliner Kleiderkonfektion (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. 85).

5.) Zur Bekräftigung meiner Auffassung v. d. Tätigkeit d. Zwischenmeisters u. seinem Wirkungskreis verweise ich z. B. auf die BULLETINS des INTERNATIONALEN ARBEITSAMTES 1902, Bd. I., Seiten 113, 211; 1907, Bd. VI., Seite 643.

6.) EVŽEN ŠTERN: „Die Ordnung der Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter". Sociální Revue, Jahrg. IV., Heft 2, Zit. 121.

7.) „REICHSTARIFVERTRAG für Herren-Konfektion sowie Grössen 38—43 und 7—12" vom Mai 1924. Berlin 1924.

8.) WALTER SCHIFF: Die österreichische Sozialpolitik in den Jahren 1912—1914 (Sonderabdruck aus der Ztschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung, 1914).

VITA

Bernhard Heilig wurde am 21. September 1902 in Prossnitz (Mähren, Čechoslovakei) als Sohn des Diplom-Tierarztes Edmund Heilig (verstorben) und dessen Ehefrau Jella, geb. Kurz, geboren. Er besuchte vom Schuljahr 1912-13 an die deutsche Staatsrealschule in Prossnitz, woselbst er im Jahre 1920 die Reifeprüfung mit Stimmeneinhelligkeit ablegte. Nach Absolvierung eines einjährigen Abiturientenkurses an der čechischen Handelsakademie in Prossnitz betätigte er sich in den Jahren 1921-1923 in Industriebetrieben, zuletzt als Disponent.

Zum SS 1923 begann er seine Hochschulstudien an der Handelshochschule zu Nürnberg, woselbst er drei Semester verblieb, und bezog zum WS 1924-25 die Universität Basel. Hier wurde ihm auf Grund seiner Dissertation das fehlende Latein-Abitur ausnahmsweise erlassen und er wurde nach bestandenem Doktorexamen am 2. Juli 1927 zum Doktor der Staatswissenschaften promoviert. Seine Dissertation „Der sozialökonomische Rückschritt in der modernen Heimarbeit" arbeitete er unter Leitung der seither verstorbenen Professoren Stephan Bauer und Robert Michels.

Während seiner Hochschulstudien nahm er an Seminaren und Kollegs hauptsächlich folgender Dozenten teil: Rieger, Vershofen, Findeisen, v. Eheberg, Scheuerl, Prösler (Nürnberg) und Bauer, Michels, Landmann, Ruck, Hassinger (Basel).

Seit seiner Promotion arbeitet er auf dem Gebiete der čechoslovakischen Wirtschafsgeschichte und veröffentlichte eine Reihe von Arbeiten.